

Änderung des Schweizer Mehrwertsteuer-Gesetzes (MWSTG) bringt per 01. Januar 2018 Änderungen auch für ausländische (nicht in der Schweiz ansässige) Unternehmen

Ab dem 01.01.2018 kann die Schweizer MWST-Pflicht für Unternehmen gelten, die Lieferungen oder Leistungen in oder mit Leistungsort in der Schweiz erbringen. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn das ausländische Unternehmen Umsätze in der Schweiz erzielt, diese also den Leistungsort für die MWST darstellt.

Weltweiter Umsatz des Leistungsgebers/Unternehmens ist nun maßgebend

- Für die Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens, das in der Schweiz Lieferungen ausführt oder sonstige Leistungen nach § 3a (DE-)UStG erbringt, ist nicht mehr nur der Umsatz in der Schweiz, sondern der weltweite Umsatz maßgebend. Erzielt ein Unternehmen mit solchen Leistungen in der Schweiz weniger als CHF 100.000 aber weltweit mindestens CHF 100.000 Umsatz, wird es neu ab dem 01.01.2018 bereits ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz MWST-pflichtig. Maßgeblich ist der Vorjahresumsatz.
- Unternehmen, welche ausschließlich Leistungen erbringen, welche der Schweizer Bezugssteuer unterliegen sind von der Registrierungspflicht befreit.

Pflichten des Unternehmens

- Registrierungspflicht
- Für eine Registrierung ist die Bestellung eines Fiskalvertreters nötig. Hier bieten sich z.B. die Außenhandelskammern der IHK, der Handwerkskammer oder selbständige Treuhänder an.
- Für eine Registrierung ist eine Kautionszahlung an die Finanzverwaltung der Schweiz zu entrichten.
- Sie müssen in Ihrer Rechnung die Schweizer MWST ausweisen und abführen. Der Regel-/Normalsatz beträgt ab dem 01.01.2018: 7,7 % (bisher: 8,0 %).
- Sie müssen eine UStVA/MWST-Meldung in der Schweiz – via Fiskalvertreter – tätigen. Bezahlte Vorsteuern dürfen hierbei in Abzug gebracht werden.

Empfohlene Maßnahmen

- Prüfen Sie, ob Sie die Umsatzgrenzen erfüllen (> CHF 100.000 Umsatz) und ob Sie Umsätze in der Schweiz planen oder bereits getätigt haben.
- Prüfen Sie, ob Ihre Umsätze in der Schweiz der Bezugssteuer unterliegen.
- Soweit Sie registrierungspflichtig sind empfehle ich Ihnen eine umgehende Registrierung vorzunehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der deutschsprachigen Seite der Eidgenössischen Finanzverwaltung unter

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer.html>

Zur Sicherstellung der Tatbestandsprüfung empfehlen wir ausdrücklich den Rat eines versierten Fachmanns des Schweizer MWSt-Gesetzes einzuholen.

Gerne steht Ihnen meine Kanzlei für weiteres zur Verfügung.

English

Amendment of the Swiss VAT Act (VAT Law) brings as of January 01, 2018 changes also for foreign (non-resident) companies

Worldwide turnover of the service provider / company is now decisive

For the tax liability of a foreign company that carries out deliveries in Switzerland or provides other services in accordance with § 3a (DE-) UStG, it is no longer only sales in Switzerland that are decisive, because the worldwide sales are relevant. If a company with such services achieves less than CHF 100,000 in Switzerland but at least CHF 100,000 in sales worldwide, it will be subject to VAT from the first sales in Switzerland starting with 01.01.2018. Decisive is the previous year's sales.

Further information will be shown on the web page of the Swiss tax administration

<https://www.estv.admin.ch/estv/en/home.html>